

**Kirchengesetz
zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes**

Vom

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Kirchengemeindestrukturgesetz - KGStruktG)**

Abschnitt 1: Die Neubildung von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden

§ 1

Grundsätze

(1) Mehrere Kirchengemeinden können sich gemäß Artikel 21 Absatz 5 Kirchenverfassung zu einem Kirchengemeindeverband oder zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen. Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 2 Kirchenverfassung erfüllen können.

(2) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, behalten sie ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen, verlieren die bisherigen Kirchengemeinden ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die neue Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(4) Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind, können sich unter Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes nach Absatz 3 zu einer neuen Kirchengemeinde zusammenschließen. Die neue Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes.

(5) Nach Absatz 2 bis 4 gebildete Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 7 Kirchenverfassung).

§ 2 Verfahren

(1) Der Zusammenschluss zu einem Kirchengemeindeverband oder zu einer neuen Kirchengemeinde erfolgt auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates (Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung). Erfolgt der Zusammenschluss auf Vorschlag des Kreiskirchenrates, sind die Gemeindekirchenräte zuvor anzuhören; die Stellungnahme erfolgt durch Beschluss. Im Fall des § 1 Absatz 4 ist die Zustimmung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes erforderlich.

(2) Über den Zusammenschluss beschließt der Kreiskirchenrat. Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. In den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 sind außerdem die jeweils zu einer Gemeindeversammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der einzelnen beteiligten Kirchengemeinden anzuhören.

(3) Lässt sich ein Einvernehmen über den Zusammenschluss zwischen den Gemeindekirchenräten und dem Kreiskirchenrat nicht herstellen, beschließt die Kreissynode.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

§ 3 Name, Siegel

(1) Der Name der neu gebildeten kirchlichen Körperschaft soll an eine den betreffenden räumlichen Bereich prägende Ortsbezeichnung anknüpfen.

(2) Können sich die beteiligten Gemeindekirchenräte nicht auf einen Namen einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet abschließend.

(3) Die neu gebildete kirchliche Körperschaft führt ein eigenes Siegel.

§ 4 Pfarrstellen

Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die neu gebildete kirchliche Körperschaft über, soweit der Stellenplan des Kirchenkreises nichts anderes vorsieht.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände

§ 5

Bildung des Gemeindegemeinderates

- (1) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes gebildet.
- (2) Bei der Neubildung eines Kirchengemeindeverbandes während der laufenden Wahlperiode wählen die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes. Die Zahl der zu Wählenden wird vom Kreiskirchenrat auf Vorschlag der Gemeindegemeinderäte bestimmt. Der so gebildete Gemeindegemeinderat bleibt bis zur Neuwahl im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindegemeinderatswahlen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Amt. Im Übrigen gelten für den Gemeindegemeinderat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes.
- (3) Mit der Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes gehen die Aufgaben der Gemeindegemeinderäte der zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Bildung örtlicher Beiräte

- (1) In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.
- (2) Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der für die Gemeinde zuständige Mitarbeiter im Verkündigungsdienst kann an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (6) Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung übertragen werden. Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmit-

tel gehören. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung erlassen.

(8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindegemeinderäte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.

(9) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung bleibt unberührt.

§ 7

Eigentum und Vermögensverwaltung

(1) Bei Errichtung des Kirchengemeindeverbandes ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Sach- und Geldvermögen festzustellen. Ein Verzeichnis der Vermögenswerte ist dem zuständigen Kreiskirchenamt einzureichen.

(2) Das Eigentum der Kirchengemeinden bleibt durch den Zusammenschluss unberührt. Die Übertragung von Eigentum innerhalb der am Kirchengemeindeverband beteiligten kirchlichen Körperschaften bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes verwaltet das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden und nimmt gegenüber Dritten deren Rechte und Pflichten wahr.

(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst.

(5) Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchengemeindeverband entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 8

Verfügungen über kirchliche Grundstücke

(1) Gegen Verfügungen über bebaute kirchliche Grundstücke einer beteiligten Kirchengemeinde sowie gegen den Beschluss über die Zweckänderung eines Gebäudes steht jedem Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Besteht ein örtlicher Beirat, ist dieser vor Erhebung des Einspruchs zu beteiligen.

(2) Ist kein Glied der betroffenen Kirchengemeinde Mitglied im Gemeindegemeinderat, wird das Einspruchsrecht vom örtlichen Beirat wahrgenommen. Besteht auch kein örtlicher Beirat, nimmt der besondere Vertreter gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindegemeinderatswahlgesetz das Einspruchsrecht für die Kirchengemeinde wahr.

(3) Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. Die Verfügung beziehungsweise die Zweckänderung darf nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist vollzogen werden.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines weiteren Monats Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 9

Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes

(1) Für die Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes sowie für das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus einem Kirchengemeindeverband gilt § 2 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes gefordert wird.

§ 10

Beteiligung reformierter Kirchengemeinden

(1) Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Der Kirchengemeindeverband gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt. Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über den Kirchengemeindeverband im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes sollen bis zu drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören.

(4) Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes gegenüber einem Beschluss des Gemeindegemeinderates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht, und bestätigt der reformierte Senior diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.

(5) Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in einen örtlichen Kirchengemeindeverband abweichend von § 4 der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.

(6) Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes beratend teilnehmen und Anträge stellen, soweit Belange der reformierten Kirchengemeinde betroffen sind.

§ 11 Geltung des Rechts der Kirchengemeinden

Im Übrigen gelten für Kirchengemeindeverbände die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

Abschnitt 3: Untergliederungen von Kirchengemeinden

§ 12 Bildung von Untergliederungen

(1) Kirchengemeinden können gemäß Artikel 21 Absatz 6 Kirchenverfassung Untergliederungen (Sprengel) bilden, insbesondere wenn

1. die Kirchengemeinde aus mehreren Kirchengemeinden zusammengeschlossen worden ist (§ 1 Absatz 3),
2. das Gebiet der Kirchengemeinde mehrere voneinander abgrenzbare Ortsteile oder selbständige Orte umfasst oder
3. in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen.

(2) Die Bildung von Sprengeln erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Beschluss ist dem Kreiskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Sprengelbeiräte

(1) Für die Bildung und die Aufgaben von Sprengelbeiräten gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1 bis 7 über die örtlichen Beiräte entsprechend, soweit nicht durch Kirchengesetz oder Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Übertragung von Aufgaben auf die Sprengelbeiräte erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Das Nähere wird in einer Satzung geregelt (Artikel 21 Absatz 6 Satz 2 Kirchenverfassung).

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 14 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz - GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 2007 (ABl. S. 92)

Das Gemeindegemeinderatswahlgesetz vom 1. April 2006, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.“
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „landes- bzw. provinzialkirchlichen“ durch das Wort „landeskirchlichen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6, § 16 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 5, § 29 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 3, § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „bzw. Vorstand der Kreissynode“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
4. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Pfarrerin“ der Schrägstrich und das Wort „Pastorin“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 und 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3, § 26 Absatz 2 sowie § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeindeverband“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form jeweils der Schrägstrich und das Wort „Kirchspiel“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll ungeachtet der Richtzahlen nach Absatz 2 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.“

(4) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindegemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Zum besonderen Vertreter kann auch der zuständige Pfarrer bestellt werden. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen

dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 9.
7. § 5 Absatz 2 wird aufgehoben.
 8. In § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 4 Satz 2 und 4 sowie Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Kirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Landeskirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.
 9. In § 9 Absatz 2 sowie § 35 Absatz 1 und 3 werden die Worte „Vorstand des Kreiskirchenamtes“ durch die Worte „Leiter des Kreiskirchenamtes“ ersetzt.
 10. In § 11, § 20 Absatz 1 sowie § 29 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Kirchliches Verwaltungsamt bzw.“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form jeweils gestrichen.
 11. In § 30 Absatz 2 werden die Worte „den Ordnungen der Teilkirche“ durch die Worte „der geltenden kirchlichen Ordnung“ ersetzt.
 12. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.
 13. § 38 wird aufgehoben.
 14. § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann das Gemeindegewahlgesetz in der sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchspielgesetz) vom 19. November 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 9, 18),

2. das Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchengemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz) vom 18. Februar 2006 (ABl. S. 69),
3. die Verordnung über Gemeindekirchenräte und örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden und über Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 2007 (ABl. S. 171),
4. die Verwaltungsanordnung für die Festlegung von Namen von Kirchengemeinden und Kirchspielen vom 19. März 2002 (ABl. EKKPS S. 89).

Lutherstadt Wittenberg, den

(..... / 1403)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte
(Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG)
vom 1. April 2006 (ABl. S. 122),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom ... November 2009

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

§ 1
Grundsatz

(1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindegemeinderat.

(2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

- a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

(2) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der Ehepartner dem Gemeindegemeinderat an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehören soll.

(3) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreispfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(4) Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin/~~Pastorin~~, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(5) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

(6) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist, und der Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.
- (2) Bewährten Gemeindegemeinderatsmitgliedern kann durch den Gemeindegemeinderat nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

§ 4 Zahl der Kirchenältesten

(1) Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier.

- (2) In der Regel sollen in Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen mit bis zu
- | | | | |
|-------------|------------------|----|----------------|
| 500 | Gemeindegliedern | 4 | Kirchenälteste |
| 1.000 | Gemeindegliedern | 6 | Kirchenälteste |
| 3.000 | Gemeindegliedern | 8 | Kirchenälteste |
| 5.000 | Gemeindegliedern | 10 | Kirchenälteste |
| 10.000 | Gemeindegliedern | 12 | Kirchenälteste |
| über 10.000 | Gemeindegliedern | 14 | Kirchenälteste |

gewählt werden. Bei der Zusammensetzung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates ist darauf zu achten, dass darin ungeachtet der Richtzahlen nach Satz 1 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde vertreten ist.

(3) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll ungeachtet der Richtzahlen nach Absatz 2 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.

(4) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Zum besonderen Vertreter kann auch der zuständige Pfarrer bestellt werden. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(5) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten dem Richtwert nach Absatz 2 Satz 1 angepasst wird. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates beziehungsweise Leiters des Kreiskirchenamtes.

(6) Abweichende Regelungen trifft der Kreiskirchenrat **beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes** auf Antrag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung des Superintendenten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Besteht ein grobes Missverhältnis zwischen den örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Kirchenältestenzahl, so kann der Kreiskirchenrat **beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes** nach Anhörung des Gemeindegemeinderates und des Superintendenten die Zahl der zu wählenden Mitglieder neu festlegen.

(8) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen.

(9) In Kirchengemeindeverbänden/~~Kirchspielen~~ bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeindeverbänden/~~Kirchspielen~~ und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

§ 5 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

~~(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann in besonders begründeten Fällen nach Genehmigung durch den Vorstand der Kreissynode eine Wahlhandlung auch in einer Wahlversammlung durchgeführt werden. § 17 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bleibt unberührt.~~

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

§ 7 Wählbarkeit

In den Gemeindegemeinderat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde mindestens sechs Monate angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 entzogen worden ist.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl zum Gemeindegemeinderat

§ 8 Wahlzeitraum

(1) Die Wahl erfolgt jeweils für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das **Landeskirchenamt** bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

§ 9 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig.

(2) Die Beaufsichtigung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat **beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes**. Er berät die Kirchengemeinden und erteilt im Rahmen dieses Gesetzes und ergangener Anordnungen des **Landeskirchenamtes** notwendige Anweisungen.

§ 10 Wahlvorbereitung

(1) In dem vom **Landeskirchenamt** festgelegten Zeitraum ist die Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung und auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und Stellvertreter ist gemäß § 4 durch den Gemeindegemeinderat festzulegen. Sind in einem Kirchengemeindeverband/**Kirchspiel** oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.

§ 11 Abschluss der Wahlvorbereitung

Über den Abschluss der gemäß § 10 durchgeführten Wahlvorbereitung berichtet der Gemeindegemeinderat dem ~~Kirchlichen Verwaltungsamt~~ bzw. Kreiskirchenamt.

§ 12 Kosten

Die jeweilige Kirchengemeinde trägt alle im Zusammenhang mit der Wahl bei ihr entstehenden Kosten.

§ 13 Wählerliste

(1) Innerhalb des vom **Landeskirchenamt** festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederkirchenrat mit Hilfe des Gemeindegliederverzeichnis eine Wählerliste auf, in der alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst sind.

(2) Die Wählerliste ist in einem dafür geeigneten Raum auszulegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.

(3) Nach Ablauf der festgelegten Auslegungszeit beschließt der Gemeindegliederkirchenrat die Wählerliste. Dennoch kann eine Aufnahme in die Wählerliste bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglieder seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 2 ist keine Beschwerde zulässig.

§ 14 Prüfung der Wählerliste

(1) Vor Auslegung der Wählerliste hat der Gemeindegliederkirchenrat die Wahlberechtigung nach § 6 zu prüfen.

(2) Versagt der Gemeindegliederkirchenrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

§ 15 Aufforderung zu Wahlvorschlägen

(1) Innerhalb des vom **Landeskirchenamt** festgesetzten Zeitraumes fordert der Gemeindegliederkirchenrat die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen.

(2) Die Aufforderung ist in Gottesdiensten und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 16 Anforderung an Wahlvorschläge

(1) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter und Wohnanschrift bezeichnet und nach § 7 wählbar sein.

(2) Für gegen Entgelt im kirchlichen Dienst beschäftigte Kandidaten ist gemäß § 2 Absatz 6 die Zustimmung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode einzuholen.

(3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.

(4) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mit unterzeichnen.

(5) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sein.

(6) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder haben schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, das Kirchenältestenamt zu übernehmen und das Ältestengelöbnis abzulegen. Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags ist für die Vorlage der Erklärung verantwortlich.

§ 17

Vorschlagsrecht des Gemeindekirchenrates

(1) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, neben den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst Kandidaten zu benennen.

(2) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat er eine eigene Vorschlagsliste aufzustellen.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband/Kirchspiel Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zuvor zu hören.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindekirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist sie zu verneinen, so teilt er dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

(2) Gleichzeitig ist unter Fristsetzung der Erstunterzeichner auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er das Recht hat, einen Ersatzkandidaten zu benennen.

§ 19

Aufstellen der Kandidatenliste und Bekanntgabe

(1) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste.

(2) Die Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Gemäß des festgelegten Terminplanes ist die Kandidatenliste in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kandidaten haben sich vor der Wahl in geeigneter Weise öffentlich vorzustellen.

§ 20

Bekanntmachung der Wahlzeit

(1) Der Gemeindegemeinderat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag und die Wahlzeit fest und teilt dies dem ~~Kirchlichen Verwaltungsamt~~ bzw. Kreiskirchenamt mit.

(2) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekannt zu machen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.

(3) Die Wahlzeit beträgt mindestens drei Stunden.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 21

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates

(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ zu.

(2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ~~bzw. Vorstandes der Kreissynode~~ ist Beschwerde an das **Landeskirchenamt** zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Abschnitt: Durchführung der Wahl

§ 22

Wahlvorstand

(1) Für die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. In diesen kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.

(2) Der Wahlvorstand soll aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern bestehen.

(3) Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 23

Wahlablauf

(1) Die Wahl wird im Kirchengebäude oder in einem anderen geeigneten Raum vollzogen, indem die Wähler die von der Kirchengemeinde erstellten Stimmzettel in eine Wahlurne einlegen.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluss der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.

(3) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

(4) Ein Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen maximal nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind.

(5) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(6) Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(7) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

§ 24 Briefwahl

(1) Briefwahl ist möglich. Von ihr können Gemeindeglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind, Gebrauch machen,

- 1. wenn sie sich in der Wahlzeit nicht in der Gemeinde aufhalten;*
- 2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.*

(2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen spätestens am dritten Werktag vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt worden sein.

(3) Der Briefwahlschein muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates unterzeichnet sein. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.

(5) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates und bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Die beim Gemeindegliederkirchenrat eingegangenen Wahlbriefe werden dem Wahlvorstand unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung übergeben.

(7) Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 25 Stimmenauszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.

(2) Vom Wahlvorstand werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt. Ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in einer Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.

(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar oder mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind beziehungsweise auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegemeinderat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Kandidieren Ehepartner, Verwandte gerader Linie oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig, so ist unter Beachtung von § 2 Absatz 4 und Absatz 5 derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Entsprechend ist bei dem Personenkreis gemäß § 2 Absatz 6 zu verfahren.

§ 26 Wahlniederschrift

(1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes/Kirchspiels müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 27 Stellvertreter

(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie Stellvertreter im Gemeindegemeinderat. Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Bei Verhinderung eines Mitglieds ersetzen die Stellvertreter das verhinderte Mitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Sie besitzen für diesen Fall das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates können die Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen oder bei der Behandlung einzelner Themen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds als Mitglieder in den Gemeindegemeinderat ein.

(5) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Gemeindegemeinderates aus und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.

§ 28

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindegemeinderat hat die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntgabe von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

*(2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Sie ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ vorzulegen. Kann dieser der Beschwerde nicht abhelfen, reicht er die Unterlagen über das ~~Kirchliche Verwaltungsamt bzw.~~ Kreiskirchenamt an das **Landeskirchenamt** weiter. Dieses entscheidet endgültig.*

*(3) Das **Landeskirchenamt** kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.*

IV. Abschnitt: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates

§ 30

Einführung der Kirchenältesten

(1) Die Einführung der gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter soll unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist am darauffolgenden Sonntag im Gottesdienst erfolgen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeindegemeinderates führen der bisherige Vorsitzende und der bisherige Stellvertreter ihr Amt fort.

(2) Dabei sind die Kirchenältesten auf ihr Amt gemäß der geltenden kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 31 Wahl des Vorsitzes

(1) Der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter beruft den neugebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl ein.

(2) Der neugebildete Gemeindegemeinderat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem geschäftsführenden Pfarrer zu.

~~*(4) Vorsitz und Stellvertretung im Gemeindegemeinderat regeln sich im Übrigen nach dem Recht der Teilkirchen.*~~

§ 32 Veränderung im Vorsitz

Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegemeinderates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers oder bei Änderung in der Geschäftsführung des Pfarramtes, ist gemäß § 31 zu verfahren.

§ 33 Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 6 mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. Die Zahl darf jedoch ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.

(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband/Kirchspiel auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates bzw. Vorstandes der Kreissynode.

(4) Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als sechs Jahre ausgesprochen werden. Sie gilt längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

V. Abschnitt: Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat

§ 34

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können, oder sie sich dazu aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.

(3) Der Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Der Feststellung der Mitgliedschaftsbeendigung soll eine Ermahnung durch den Kreiskirchenrat ~~bzw. den Vorstand der Kreissynode~~ vorausgegangen sein. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die nach Absatz 3 getroffene Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim **Landeskirchenamt** einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das **Landeskirchenamt** entscheidet endgültig.

(5) Wer gemäß Absatz 3 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Vertretungskörperschaften. Der Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.

(6) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 4 Absatz 2, 5 und 6 zu wählenden Kirchenältesten oder unter vier Mitglieder zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass den Bestimmungen des § 4 Absatz 8 und 9 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat beziehungsweise das **Landeskirchenamt** das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl. Bis zur Neuwahl führt der Kreiskirchenrat ~~bzw. Vorstand der Kreissynode~~ die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.

VI. Abschnitt: Gemeinsamer Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen

§ 35

Voraussetzungen

(1) Hat sich die Bildung eines Gemeindegemeinderates mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder, als es erforderlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, oder haben nicht genügend aufgestellte Kandidaten Stimmen erhalten, kann der Kreiskirchenrat **beziehungsweise der Leiter des Kreiskirchenamtes** im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte

1. für jeweils eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden oder

2. die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. Dem Gemeindegemeinderat müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Darüber hinaus ist zu bestimmen, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegemeinderat entsandt werden sollen. Bereits gewählte Kirchenälteste gehören dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat an. Die Wahl der übrigen Kirchenältesten erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(3) Scheitert auch die Wiederholung der Wahl gemäß Absatz 1 Nummer 2, kann der Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindegemeinderat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegemeindgliedern einen Gemeindegemeinderat bilden.

(4) Im Falle von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 verkürzt sich die Amtsperiode der Kirchenältesten entsprechend.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 37

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 38

Übergangsbestimmungen

~~(1) Dieses Gesetz gilt erstmals für die Neuwahl von Gemeindegemeinderäten ab 1. Januar 2007. § 3 Absätze 2 und 4 des Kirchengesetzes über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.~~

~~(2) Für die am 1. Januar 2007 bestehenden Gemeindegemeinderäte findet das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht der Teilkirchen bis zu einer Neuwahl weiterhin Anwendung.~~

~~(3) Örtliche Gemeindegemeinderäte nach § 34 a der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind örtliche Beiräte im Sinne dieses Gesetzes.~~

§ 39

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

~~(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.~~

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- 1. das Wahlgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Gemeindegemeinderäte vom 13. November 1994 in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 19. Dezember 2000 (ABl. ELKTh 2001 S. 29) mit Berichtigung vom 11. Juni 2001 (ABl. ELKTh S. 182);*
 - 2. §§ 1–19 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61).*
- § 38 Absatz 2 bleibt unberührt.*